

Infoblatt für Eltern

Nachteilsausgleich (NTA) bei der Leistungsbeurteilung von Schüler:innen mit besonderen Bedürfnissen in der Regelschule

Was ist ein Nachteilsausgleich?

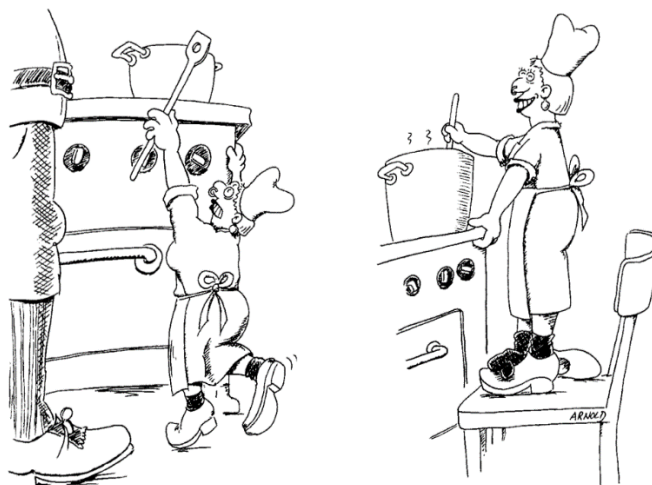
Mit Nachteilsausgleich sind Massnahmen zur Anpassung der Rahmenbedingungen für Prüfungen und alle Leistungsbereiche gemeint, die dazu dienen, dass das **Erreichen der Lernziele** bei Schüler:innen mit besonderen Bedürfnissen (Art.2 Behindertengleichstellungsgesetz) unter **fairen Bedingungen** beurteilt wird. Diese Massnahmen sind daher individuell, auf den Einzelfall abgestimmt. Im Rahmen eines Nachteilsausgleichs sind lediglich **Anpassungen der Rahmenbedingungen, nicht aber der Lernziele oder des Beurteilungsmassstabs** möglich.

Abgrenzung zu individuellen Lernzielen

Hat eine Schülerin oder ein Schüler **nicht das Potential, die Lernziele zu erreichen**, gibt es **keinen Nachteilsausgleich**, sondern allenfalls individuelle/angepasste Lernziele (ILZ/ALZ), häufig verbunden mit einem Verzicht auf Benotung (ein Lernbericht wird stattdessen verfasst und im Zeugnis beigelegt).

Für wen gibt es einen Nachteilsausgleich?

Die Massnahme kommt in Frage für Schüler:innen mit einer voraussichtlich dauernden **körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung** und mit einer **Funktionsbeeinträchtigung**, die sich auf schulische Aktivitäten im Schulalltag auswirkt. Dies kann insbesondere bei einer *Sprach-, Körper-, Hör- und Sehbehinderung*, bei einer *Autismus-Spektrum-Störung (ASS)*, einer *Lese-/Rechtschreib-Störung (LRS/LSS)* oder bei einer *Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung (AD(H)S)* vorkommen.



David Schmid & Peter Sonderegger, SKJP Akademie vom 22.01.2016

Wie wird ein Nachteilsausgleich umgesetzt?

Der Nachteilsausgleich soll immer individuums-, situations-, stufen- und systemspezifisch sein. Viele der folgenden Massnahmen können ohne formellen Nachteilsausgleich im Rahmen des pädagogischen und didaktischen Handlungsspielraums der Lehrpersonen eingesetzt werden (diese Aufzählungen beinhalten mögliche Beispiele und sind nicht abschliessend):

Unspezifische Massnahmen

Zeit: Zeitzuschläge bei Prüfungen, spezielle Pausenregelungen, individuelle vereinbarte Abgabefristen für schriftliche Arbeiten usw.

Formen: Abnahme der Prüfungen in mehreren Etappen, mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen (und umgekehrt), alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen (visuell-auditiv) usw.

Hilfsmittel: Zulassen persönlicher technischer Hilfsmittel usw.

Raum: Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer, individuell angepasster Sitzplatz, die Möglichkeit sich in der Pause in einem Nebenraum auszuruhen usw.

Verhaltensregeln: Vereinbarung spezieller Verhaltensregeln usw.

Funktionsspezifische Massnahmen

Hören: visuelle Kommunikationshilfen usw.

Sehen: Assistenz für graphische und geometrische Darstellung usw.

Motorik: Möglichkeit des Diktierens von Antworten usw.

Schwere chronische Krankheit: Rückzugs- und Ausruhmöglichkeiten usw.

Aufmerksamkeit: Prüfung in kürzeren Etappen, mehr Pausen usw.

Wahrnehmung: Anweisungen klar strukturieren usw.

Wie ist bei einem Nachteilsausgleich vorzugehen?

Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich ist ein aktuelles **Gutachten** mit einer **Diagnose**, die eine fachkundige Instanz ausgestellt hat (zum Beispiel Logopäd:innen, schulische Heilpädagog:innen, der Schulpsychologische Dienst (SPD), die Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP), Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) oder andere Fachstellen).

Gezielte Förderung und nachteilsausgleichende Massnahmen werden im schulischen Standortgespräch (SSG) zwischen **Klassenlehrpersonen**, **Eltern**, wenn immer möglich der **Schüler:innen** und nach Bedarf mit weiteren **Fachpersonen** gemeinsam vereinbart. Deren individualisierende und differenzierte Umsetzung sowie die Überprüfung liegen in der **Verantwortung der Lehrperson**. Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht vermerkt.

Dauer der Gültigkeit

Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden im Rahmen des **SSGs** regelmässig (spätestens nach einem Jahr) besprochen, geprüft und bei Bedarf den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei Unklarheit wird der Schulpsychologische Dienst beigezogen, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.

Hinweis:

Auf der Internetseite des Volksschulamtes ([Nachteilsausgleich in der Volksschule | Kanton Zürich](#)) stehen folgende Informationen und Dokumente zur Vertiefung zur Verfügung:

- Kurzfilm: Nachteilsausgleich – was ist das?
- Broschüre Nachteilsausgleich
- Inputbeispiele für Schulteams zum Thema Nachteilsausgleich